

in Strafsachen/1/ ein Grundanliegen des sozialistischen Rechts, zu gewährleisten, daß die gesetzlichen Möglichkeiten der Einlegung eines Rechtsmittels umfassend genutzt werden können.

Dem entspricht die vom Obersten Gericht bereits in seinem Urteil vom 14. April 1962 - 2 Uz 12/61 - (NJ 1962 S. 454) gegebene Orientierung für das Zivilverfahren, ausnahmslos eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung zu erteilen und in verständlicher Sprache auf die Folgen der Fristen für Rechtsmittel hinzuweisen.

Das Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels schließt andererseits die Möglichkeit ein, ausdrücklich auf die Einlegung einer Berufung zu verzichten (§ 514 ZPO). Das hat im Zivilverfahren mit seinen nach geltendem Recht langen Berufungsfristen gleichfalls eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Da z. B. Unterhaltsurteile nicht vorläufig vollstreckbar sind (§ 36 Abs. 1 FVerfO), ist ein beiderseitiger Rechtsmittelverzicht und somit früherer Eintritt der Rechtskraft u. U. von erheblicher Bedeutung für die Sicherung der Rechte des Unterhaltsberechtigten. Auch die alsbaldige Rechtskraft eines Eheurteils selbst kann angesichts der sich daran knüpfenden familienrechtlichen Probleme für alle Beteiligten wichtig sein (z. B. für die Vaterschaftsvermutungen nach § 54 Abs. 5 Satz 2 FGB). Die Frage, ab wann ein Verzicht überhaupt möglich ist, ist daher von praktischer Bedeutung.

Den hierzu für das Eheverfahren gemachten Ausführungen Krones muß jedoch widersprochen werden. Abgesehen davon, daß — worauf noch eingegangen wird — seiner Auslegung der §§ 514 ZPO, 22 Abs. 1 FVerfO nicht zugestimmt werden kann, geht es nicht in erster Linie darum, den Zeitpunkt einer frühestmöglichen Verzichtserklärung u. U. sogar mehrere Wochen hinauszuschieben, sondern darum, zu sichern, daß sich der Erklärende der Bedeutung seines Verzichts voll bewußt ist. Hier gilt es, die Aufmerksamkeit der Gerichte (bis hin zu den Geschäftsstellen) und auch der Rechtsanwälte dahin zu verstärken, die Parteien auf die Konsequenzen eines Verzichts vor seiner Erklärung unmißverständlich aufmerksam zu machen. Die vereinzelt noch anzutreffende Praxis, die Möglichkeit des Rechtsmittelverzichts den Parteien direkt „in den Mund“ zu legen, ist fehlerhaft.

Ein alsbald nach Verkündung des Urteils erklärter Rechtsmittelverzicht ist entgegen der Auffassung von Krone jedoch auch in Ehesachen sowie in den anderen Verfahren, in denen das Urteil von Amts wegen zustellen ist/2/, auch dann rechts-

^{1/} Vgl. hierzu Pompoes/Schindler, „Zum Rechtsmittelverzicht des Angeklagten“, NJ 1971 S. 747 ff.

^{2/} Gemäß Ziff. 2 des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zur

wirksam, wenn das Urteil noch nicht zugestellt worden ist.

Der Verzicht auf ein Rechtsmittel setzt die Existenz eines Urteils voraus. Die in der bürgerlichen Rechtslehre enthaltene — aus der Formulierung des § 514 ZPO abgeleitete — Auffassung, daß auf Vertragsbasis auch bereits vorher ein Verzicht erfolgen könne, ist für das sozialistische Zivilverfahren abzulehnen. Niemand soll auf die Möglichkeit, ein Urteil anzufechten, verzichten können, bevor ihm der Inhalt des Urteils bekanntgeworden ist./3/ Das Urteil wird ohne Ausnahme entweder unmittelbar im Anschluß an die mündliche Verhandlung oder in einem besonderen Verkündungstermin bekanntgegeben. Mit seiner ordnungsgemäßen Verkündung ist das Urteil existent/4/ und für das entscheidende Gericht grundsätzlich unabänderbar. Damit ist das Urteil i. S. des § 514 ZPO erlassen/5/, und zwar unabhängig davon, ob die nachfolgende Zustellung von Amts wegen betrieben wird oder von den Parteien. Die Zustellung setzt lediglich die Rechtsmittelfrist in Lauf, auf die Wirkung des Urteils hat sie keinen Einfluß. Durch die Zustellung von Amts wegen bleibt es im Interesse der gebotenen Konzentration sowie der an die Rechtskraft geknüpften Folgen nicht den Parteien überlassen zu entscheiden, wann sie die Berufungsfrist in Lauf setzen. Darauf beruht auch die Orientierung des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts, bei Zustellung im Parteienbetrieb auf eine frühzeitige Antrag-

einheitlichen Anwendung der FamUlenverfahrensordnung (NJ-Beilage 3/72 zu Heft 13) vom 7. Juni 1972 erstreckt sich die in § 25 Abs. 2 Satz 2 FVerfO geregelte Amtszustellung für weitere Verfahren auf alle Entscheidungen in sonstigen Familienrechtssachen.

^{3/} Vgl. Das Zivilprozessrecht der DDR, Berlin 1958, Bd. 2, S. 192.

^{4/} OG, Urteil vom 19. Dezember 1955 — 2 Uz 123/55 —; OG, Urteil vom 26. Mai 1956 — 2 Uz 15/56 — (beide nicht veröffentlicht).

^{5/} Nur in Arbeitsrechtssachen wird das Urteil gemäß § 38 Abs. 3 AGO dann, wenn die Parteien bei der Verkündung nicht anwesend sind, erst mit der Zustellung wirksam; es handelt sich hier aber ebenfalls um eine besonders geregelte Form der Verkündung bei Nichtanwesenheit der Parteien.

Erhöhung der Wirksamkeit der Ehe- und Familienberatungsstellen bedarf konkreter staatlicher Leitung

Im Bezirk Potsdam haben sich die Gerichte — wie die letzte Analyse der Eingaben beweist/1/ — auch im vergangenen Jahr in erheblichem Maße außerhalb des Eheverfahrens damit befaßt, Bürger bei der Überwindung von Ehekonflikten zu unterstützen. Über 67 % aller Eingaben, die als Vorbringen zur Vermeidung von Konflikten erfaßt wurden,

^{1/} Vgl. hierzu Knecht, „Erfahrungen aus der Eingabenarbeit“, NJ 1972 S. 93 ff.

Stellung auf Vermittlung der Zustellung durch die Geschäftsstelle (§§ 167, 168 ZPO) hinzuwirken./6/ Ebenso wenig wie in anderen Fällen der Zustellung von Amts wegen bleibt der Abschnitt zwischen Verkündung und Zustellung daher selbst dann nicht laufendes Verfahren, wenn man Krone folgen würde, daß ein Ehescheidungsurteil mangels Zustellung nie rechtskräftig werden könnte. In solchen Fällen müßten die Parteien — reifliche Überlegung stets vorausgesetzt — erst recht Gelegenheit bekommen, einer theoretisch denkbaren Verzögerung oder Unterlassung der Zustellung dadurch zu begegnen, daß sie durch Verzichtserklärung dem Urteil Rechtskraft verleihen können.

Krones Auffassung zur Rechtsfolge einer unterlassenen Zustellung widerspricht aber dem geltenden Recht. § 22 Abs. 1 FVerfO enthält eine von der ZPO abweichende Regelung der Berufungseinlegung beim Gericht erster Instanz; diese Bestimmung läßt jedoch offen, was geschieht, wenn keine Zustellung erfolgt oder möglich ist. Gemäß § 1 FVerfO finden insoweit ausdrücklich die Bestimmungen der ZPO Anwendung. Danach beginnt die Berufungsfrist in jedem Falle spätestens 5 Monate nach Verkündung des Urteils (§ 516 ZPO). Es besteht kein Grund, Ehesachen von dieser Regel auszunehmen. Die Parteien haben das Recht und die Pflicht, am Verfahren mitzuwirken. Es ist daher auch in Ehesachen von ihnen zu verlangen, daß sie sich innerhalb eines halben Jahres um das Ergebnis des Verfahrens kümmern, wenn sie ausnahmsweise „von Amts wegen“ von seinem Ausgang nichts erfahren haben sollten. Das widerspricht nicht den Prinzipien des Familiengesetzbuchs (§ 1 FVerfO).

GOTTFRIED HEJHAL, Oberrichter am Obersten Gericht

^{6/} Vgl. „Zur effektiven Durchführung der gerichtlichen Verfahren auf der* Gebieten des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts“, NJ 1971 S. 568 ff. (571); Hejhal/Krüger, „Höhere Effektivität der gerichtlichen Zivilverfahren durch Nutzung der prozessualen Möglichkeiten bei der Protokollführung, der Zustellung und Vollstreckung“, NJ 1971 S. 707 ff. (709).